

## Entscheidungen zum Kirchenasyl in Dublin-Verfahren

### VG Düsseldorf: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl nach Härtefallprüfung

Beschluss vom 21.1.2019 – 12 L 176/19.A – asyl.net: M26971

Leitsätze der Redaktion:

1. Asylsuchende sind nicht flüchtig im Sinne der Dublin-Verordnung mit der Folge der Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate, wenn sie sich im Kirchenasyl aufgehalten haben und die Adresse dem Bundesamt und der Ausländerbehörde mitgeteilt wurde.

2. Dies gilt auch für den Fall, dass die Härtefallprüfung durch das Bundesamt negativ abgeschlossen wurde und die betroffene Person vom Bundesamt aufgefordert wurde, das Kirchenasyl zu verlassen.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Nach diesen Maßgaben war der Antragsteller allein aufgrund seines Aufenthalts im Kirchenasyl nicht im Rechtssinne flüchtig. Zwar wird das Kirchenasyl in der Regel – und so auch hier – gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Antragsteller nicht flüchtig war, da dem Bundesamt und auch der zuständigen Ausländerbehörde der Aufenthaltsort des Antragstellers im Kirchenasyl bekannt war

(vgl. ebenso VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR –, juris, Rn. 12).

Die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung soll als Ausnahme von dem den Fristen des Dublin-Systems zugrundeliegenden Beschleunigungsgrundsatz ein längeres Zuwarten bei der Rücküberstellung ermöglichen, weil ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitelt. Ein solches Hindernis besteht beim Kirchenasyl hingegen gerade nicht. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben

(vgl. VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR –, juris, Rn. 12; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2018 – W 1 K 17.50166, juris, Rn. 23 m. w.N.).

Der Umstand, dass sich der Antragsteller auch nach negativem Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das Bundesamt im Kirchenasyl befindet und dieses nicht freiwillig verlassen hat, führt ebenfalls nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung. Denn auch insoweit gilt, dass die Anschrift, unter der sich der Antragsteller im Kirchenasyl befindet, dem Bundesamt bekannt war und ist. Es kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller ›flüchtig‹ im Sinne der genannten Vorschrift wäre

(vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris, Rn. 2 m. w.N.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. März 2018 – 1 LA 7/18 –, juris, Rn. 18). [...]«

Einsender: Benedikt Kern, Münster

### VG Gießen: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl

Beschluss vom 18.12.2018 – 8 L 5528/18.GI.A – asyl.net: M26858

Leitsätze der Redaktion:

1. Asylsuchende sind nicht flüchtig im Sinne der Dublin-Verordnung mit der Folge der Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate, wenn sie sich im Kirchenasyl aufgehalten haben und die Adresse dem Bundesamt und der Ausländerbehörde mitgeteilt wurde.

2. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person der Aufforderung zur Selbstgestaltung nicht nachgekommen ist.

3. Ist der ursprüngliche Bescheid rechtskräftig, kann mit einem einstweiligen Rechtsschutzantrag gemäß § 123 VwGO gegen die drohende Überstellung vorgegangen werden.

4. Hierfür besteht auch ein Eilbedürfnis, da das Ausharren im Kirchenasyl nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht zumutbar ist.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil die Zuständigkeit zur Prüfung ihres Asylgesuchs wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist und sie dementsprechend gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Durchführung ihres Asylverfahrens hat. Zwar kann die Antragstellerin diesen Umstand nicht mehr in dem bisher anhängig gewesenen Klageverfahren 8 K 9096/17.GI.A vorbringen, weil ihre frühere Bevollmächtigte



tigte die Klage gegen den Bescheid vom 10.11.2017 nach Ablauf der Überstellungsfrist zurückgenommen hat und daher dieser – nunmehr rechtswidrig gewordene – Bescheid in Bestandskraft erwachsen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass es der Antragstellerin verwehrt ist, sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist zu berufen, und verpflichtet die Antragsgegnerin, den Zuständigkeitsübergang zu berücksichtigen und der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde mitzuteilen, von der angeordneten Abschiebung nach Norwegen abzusehen. [...]

Eine etwaige ›Flüchtigkeit‹ der Antragstellerin folgt nicht daraus, dass diese sich nach Erlass des gerichtlichen Beschlusses vom 05.04.2018 in das Kirchenasyl begeben hat und sich dort seit dem 05.07.2018 befindet. Denn die Aufnahme in das Kirchenasyl war dem Bundesamt bekannt; dieses hat dem Gericht zum Verfahren 8 K 9096/17. GlA mit Schreiben vom 09.07.2018 die entsprechende Mitteilung des Pfarramts der Evangelischen Kirchengemeinde ... weitergeleitet. Die Behörden waren unter diesen Umständen weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen daran gehindert, die Antragstellerin an dem ihnen jederzeit bekannten Ort abzuholen und die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid des Bundesamtes vom 10.11.2017 zu vollziehen. Denn der Kirchenraum ist nicht exemt. Ein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das sog. Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden, ist nicht existent

(OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2018- 1 LA 7/18, Rn.18; VGH München, Beschluss vom 16.05.2018- Az. 20 ZB 18.50011 -. juris, Rn. 2; jeweils m. w. N.).

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Antragstellerin der Aufforderung des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.09.2018, sich zum Zwecke ihrer Überstellung nach Norwegen am 01.10.2018 um 05:30 Uhr bei der Polizeistation Gelnhausen einzufinden, nicht nachgekommen ist. Dabei kann dahinstehen, ob für diese Aufforderung zur sog. ›Selbstgestaltung‹ die Regelung des § 82 Abs. 4 AufenthG eine Rechtsgrundlage ist

(dafür: VG Potsdam, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 L 364/18.A -. juris, Rn. 9; dagegen: VG Berlin, Beschluss vom 13.06.2018 – 3 L 255.18 A -, juris, Rn. 15).

Denn durch die Nichtbefolgung dieser Aufforderung vereitelt, verzögert oder erschwert die Antragstellerin ihre Überstellung nicht. Soweit in der Rechtsprechung vertreten wird, dass das Nichterscheinen zu einer geplanten Abschiebung eine ›Flüchtigkeit‹ begründen könne

(vgl. etwa VG Magdeburg, Urteil vom 17.02.2016 – 8 A 51/16 -, juris, Rn. 20),

gilt dies insbesondere etwa in den Konstellationen, in denen dem Betroffenen die beabsichtigte Überstellung angekündigt, er aber am fraglichen Tag nicht an seinem

Wohnort angetroffen wird. Denn in diesen Fällen verhindert der Betroffene seine Überstellung, weil durch dieses Verhalten der staatliche Zugriff auf seine Person vereitelt wird. Dies war vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die Behörden hatten nämlich Zugriff auf die Antragstellerin, da – wie bereits dargelegt – ihnen deren Aufenthaltsort bekannt war und sie weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen daran gehindert waren, die Antragstellerin von dort abzuholen. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Selbstgestaltung der Antragstellerin vermochte hieran nichts zu ändern.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Entgegen der zunächst geäußerten Ansicht ist die Einzelrichterin nunmehr der Auffassung, dass einem solchen nicht das Kirchenasyl, das der Antragstellerin gegenwärtig tatsächlich Schutz vor einer Abschiebung bietet, entgegensteht. Zwar ist dem Gericht nicht bekannt, dass Abschiebungen von Asylbewerbern aus dem Kirchenasyl heraus – entgegen der bisher geübten Praxis – erfolgen. Zutreffend weist die Bevollmächtigte der Antragstellerin jedoch darauf hin, dass ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis nicht vorliegt, so dass die Antragstellerin nicht sicher sein kann, vor einer Abschiebung geschützt zu sein. Ein Anordnungsgrund liegt auch darin, dass die Antragstellerin in ihrer Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt sein dürfte, was bei einem zum Schutz vor Abschiebung notwendigen Verbleib im Kirchenasyl von unabsehbarer Dauer unzumutbar sein dürfte. [...]

### **VG Aachen: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl auch nach BMI-Erlass**

Beschluss vom 19.11.2018 – 2 L 1671/18.A – asyl.net: M26966

Leitsätze der Redaktion:

1. Asylsuchende sind nicht flüchtig im Sinne der Dublin-Verordnung mit der Folge der Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate, wenn sie sich im Kirchenasyl aufgehalten haben und die Adresse dem Bundesamt und der Ausländerbehörde mitgeteilt wurde.

2. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus den seit August 2018 geltenden Verfahrenshinweisen für Kirchenasyl des BMI. Sie haben keinen Gesetzescharakter und sind für das Gericht daher unbeachtlich.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin dürfte der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt ›flüchtig‹ in diesem Sinne gewesen sein. Der Antragsteller hatte sich zusammen mit seiner Mutter am 21. September 2018 in das Kirchenasyl [...] begeben. Die genannte Kirche hatte dies sowohl dem Bundesamt als auch der Ausländerbehörde [...] per Fax an demselben Tag mitgeteilt und darüber hinaus die ladungsfähige Anschrift der Antrag-



steller mit [...] angegeben. Damit war der Aufenthaltsort des Antragstellers sowohl dem Bundesamt als auch der zuständigen Ausländerbehörde zu jedem Zeitpunkt bekannt. Diese waren nicht gehindert, den Antragsteller zwecks Durchführung der Überstellung aufzusuchen. Wenn auch der Asylsuchende das Kirchenasyl in der Regel deshalb wählt, weil er sich der Abschiebung entziehen will, stellt der Aufenthalt im Kirchenasyl dennoch kein rechtliches oder tatsächliches Hindernis für eine Abschiebung dar. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung eines im Kirchenasyl befindlichen Ausländers durchzuführen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, die Überstellung durchzuführen. Wenn der Staat dennoch bewusst darauf verzichtet, sein Recht in diesen Fällen durchzusetzen, stellt dies kein in der Sphäre des Ausländers liegendes Hindernis für den Vollzug der Überstellung dar, wie dies im Falle der Flucht mit unbekanntem Aufenthalt anzunehmen ist. Die Kammer folgt insoweit der rechtlichen Bewertung der von dem Antragsteller im Hauptsacheverfahren zitierten Rechtsprechung

(vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris, m. w. N.; OVG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR –, juris).

Eine andere Bewertung ist auch nicht mit Blick auf den vom Bundesamt herangezogenen Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 3. Juli 2018 über das Verfahren bei Kirchenasylmeldungen geboten. Die in diesem Erlass für das Bundesamt geregelten Vorgaben für das Kirchenasylverfahren und vor allem die Möglichkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist stellen keine gesetzlichen Vorgaben dar und sind für das Gericht daher unbeachtlich. [...]

Einsender: Benedikt Kern, Münster

### Weitere Entscheidung

#### • VG München: Verlängerung der Überstellungsfrist durch Kirchenasyl:

1. Asylsuchende sind flüchtig im Sinne der Dublin-Verordnung, wenn sie ihrer Pflicht zur Mitwirkung, sich zum Zweck der Überstellung vor der Kirchentür einzufinden, nicht nachkommen und damit einen angekündigten Überstellungsversuch vereiteln.

2. Die Auslegung des Begriffs »flüchtig« knüpft daran an, wer den Ablauf der Überstellungsfrist zu vertreten hat. (Leitsätze der Redaktion, entgegen VGH Bayern, Beschluss vom 16.5.2018 – asyl.net: M26421)

Beschluss vom 23.8.2018 – M 9 S7 18.52564 – asyl.net: M26587

## Rechtsprechungsübersicht

### Zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

Die oben zitierten Entscheidungen einiger Verwaltungsgerichte verdeutlichen, dass Kirchenasyle, die hauptsächlich in Dublin-Verfahren erfolgen, derzeit umstritten sind. Dies kann auf eine Verschärfung der behördlichen Vorgehensweise zurückgeführt werden, die allerdings von der überwiegenden Rechtsprechung als unzulässig angesehen wird.

Die Zahl der Fälle, in denen Kirchengemeinden Asylsuchenden Schutz gewähren, ist seit der Verschärfung der Verfahrensregeln ab August 2018 deutlich gesunken. So wurden von Anfang August bis Jahresende 2018 nur noch 341 Fälle gemeldet. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es 716 Fälle. Dies geht aus einer Antwort des Bundesinnenministeriums (BMI) auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag hervor.<sup>1</sup> Bei einem Großteil der Kirchenasyle handelt es sich um sogenannte Dublin-Fälle, also Fälle, in denen das BAMF festgestellt hat, dass ein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist.

Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz wurde ab Anfang August 2018 vom BAMF die Vorgehensweise beim Kirchenasyl in solchen Fällen geändert.<sup>2</sup> Im Rahmen von Dublin-Verfahren gilt grundsätzlich eine sechsmonatige Überstellungsfrist, innerhalb derer das BAMF nach Zustimmung des zuständigen Staats die betroffene Person überstellen muss. Ansonsten wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig. Nur wenn die asylsuchende Person »flüchtig« ist, kann die Frist auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Bis August 2018 wurden Personen, die sich im Kirchenasyl befanden und dies offiziell beim BAMF meldeten, nicht als flüchtig eingestuft. Diese Praxis basierte auf einer früheren Einigung zwischen den Kirchen und dem BAMF.<sup>3</sup> Jeder Einzelfall sollte dieser Absprache zufolge registriert und gemeldet werden. Zudem war ein Dossier mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen einzureichen. Auf dessen Grundlage konnte darüber entschieden werden, ob das BAMF die Zuständigkeit für das Asylverfahren durch einen sogenannten Selbsteintritt nach der Dublin-VO übernehmen würde. Die Ablehnung des im Dossier gemachten Vorschlags sollten zugleich nicht zur Beendigung des Kirchenasyls führen. Da viele Dossiers vom BAMF nicht bearbeitet wurden, ging in diesen Fällen

<sup>1</sup> Antwort vom 20.2.2019 auf schriftliche Frage der Grünen im Bundestag, abrufbar auf asyl.net unter der Meldung vom 27.2.2019: Rechtsprechungsübersicht zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen.

<sup>2</sup> Siehe asyl.net Meldung vom 13.8.2018: Hinweise zu verschärften Verfahrensregeln beim Kirchenasyl.

<sup>3</sup> Siehe asyl.net Meldung vom 18.12.2015: BAMF und Kirchen einigen sich zum Kirchenasyl.



nach Ablauf von sechs Monaten die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch auf Deutschland über.

Ab August 2018 wurden alle eingereichten Dossiers bearbeitet. Aufgrund verschärfter Verfahrensregeln ging das BAMF zudem dazu über, diese vermehrt abzulehnen und darauf zu bestehen, dass die Kirchenasyle beendet werden müssen. Die Überstellungsfrist wird nun in vielen Fällen vom BAMF auf 18 Monate verlängert, weil die Betroffenen als »flüchtig« angesehen werden – ungeachtet des Vorliegens einer ordentlichen Meldung über das Kirchenasyl.

Aufgrund dieses Vorgehens sind die Zahlen der gewährten Kirchenasyle drastisch gesunken. Aus der in der Antwort des BMI aufgeführten Statistik ergibt sich, dass zwischen Januar und August 2018 monatlich etwa 150 bis 200 Fälle gemeldet wurden. Ab August waren es dann höchstens 76. Laut der Fragestellerin Luise Amtsberg, Flüchtlingspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, führen neben der Verfahrensverschärfung auch konkreter werdende Gefahren der Strafverfolgung zu Verunsicherung bei Kirchengemeinden.

Das Vorgehen der Behörden widerspricht jedoch der überwiegenden Rechtsprechung. Zunächst bestätigten Straferichte obergerichtlich, dass eine Person im Kirchenasyl nicht flüchtig ist.<sup>4</sup>

Noch vor der Verfahrensverschärfung hatte auch der VGH Bayern festgestellt, dass die Verlängerung der Überstellungsfrist nicht zulässig ist, wenn das Kirchenasyl gemeldet wurde.<sup>5</sup> Der VGH bezieht sich in seiner Entscheidung auf »die ganz überwiegende Meinung der Rechtsprechung« und führt eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen auf.<sup>6</sup>

Auch in aktuelleren Entscheidungen gehen Verwaltungsgerichte überwiegend davon aus, dass die Dublin-Überstellungsfrist durch Kirchenasyl nicht verlängert wird. Hauptsächlich wird darauf abgestellt, dass Behörden weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert sind, die Überstellung einer Person, die sich im Kirchenasyl befindet, durchzuführen.<sup>7</sup> Der Staat verzichte vielmehr darauf, sein Recht durchzusetzen. Ein Sonderrecht der Kirchen, welches die Behörden daran hindern würde, eine Überstellung gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang durchzuführen, gebe es nicht.<sup>8</sup>

Das VG Düsseldorf lehnte die Verlängerung der Überstellungsfrist auch für den Fall ab, dass die Härtefallprüfung durch das Bundesamt negativ abgeschlossen wurde und die betroffene Person vom Bundesamt aufgefordert wurde, das Kirchenasyl zu verlassen.<sup>9</sup> Ähnlich ging auch das VG Gießen davon aus, dass eine Person im Kirchenasyl nicht flüchtig sei, obwohl sie der Aufforderung der Selbstgestaltung zur Überstellung nicht nachgekommen ist.<sup>10</sup> Demgegenüber hielt das VG München eine Person für flüchtig, die eine Aufforderung, sich zur Überstellung vor der Kirchentür einzufinden, nicht befolgt hatte.<sup>11</sup> Laut Gericht sei die Mitwirkungspflicht durch Untertauchen verletzt worden, obwohl der Pfarrer angekündigt hatte, dass die betroffene Person nicht erscheinen werde.

Die Auffassung, dass das Kirchenasyl keine Auswirkungen auf den Ablauf der Überstellungsfrist hat, wird auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Verfahrensverschärfungen vertreten. So stellt das VG Aachen ausdrücklich darauf ab, dass die Änderungen der Verfahrensregeln keinen Gesetzescharakter hätten und daher für das Gericht unbeachtlich seien.<sup>12</sup>

Von einigen Gerichten wird allerdings auch vertreten, dass der Eintritt ins Kirchenasyl einem »Untertauchen« gleichzusetzen sei, da sich die betroffene Person der staatlichen Rechtsordnung bewusst und gerade so lange entzieht, bis die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-VO abgelaufen ist. So befand etwa das VG Bayreuth, es sei unerheblich, dass den Behörden der Aufenthalt jederzeit bekannt ist, da aufgrund der politischen Entscheidung zur Respektierung des Kirchenasyls ein faktisches Vollzugshindernis bestehe.<sup>13</sup> Das VG sah darüber hinaus in dem ihm vorliegenden Fall keinerlei humanitäre Gründe, welche das Kirchenasyl rechtfertigen würden, da es sich bei der betroffenen Person um einen jungen, gesunden und alleinstehenden Mann handelt, der in Italien sein Asylverfahren betreiben könne. Daher seien die mit dem Bundesamt vereinbarten Kriterien zur Aufnahme in das Kirchenasyl in diesem Fall nicht erfüllt.

<sup>4</sup> OLG München, Urteil vom 3.5.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 – asyl.net: M26320, mit weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> VGH Bayern, Beschluss vom 16.5.2018 – 20 ZB 18.50011 – Asylmagazin 9/2018, S. 320 – asyl.net: M26421; siehe auch asyl.net, Meldung vom 30.8.2018: VGH Bayern: Bei Meldung von Kirchenasyl sind Betroffene nicht »flüchtig«.

<sup>6</sup> So etwa OVG Schleswig-Holstein, B.v. 23.3.2018 – 1 LA 17/18.

<sup>7</sup> So etwa VG Trier, Beschluss vom 16.10.2018 – 7 L 5184/18.TR – asyl.net: M26662.

<sup>8</sup> VG München, Urteil vom 27.3.2017 – 22 K 16/50220 – gesetz-bayern.de.

<sup>9</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.01.2019 – 12 L 176/19.A – asyl.net: M26971.

<sup>10</sup> VG Gießen, Beschluss vom 18.12.2018 – 8 L 5528/18.GI.A – asyl.net: M26858.

<sup>11</sup> VG München, Beschluss vom 23.08.2018 – M 9 S7 18.52564 – asyl.net: M26587.

<sup>12</sup> VG Aachen, Beschluss vom 19.11.2018 – 2 L 1671/18.A – asyl.net: M26966.

<sup>13</sup> VG Bayreuth, Urteil vom 13.11.2017 – B 3 K 17.50037.